

**Leitlinien zur Förderung von Weiterbildungen und Supervision
für vollstationäre Pflegeeinrichtungen
Förderjahr 2019**

Programm zur Verbesserung der Qualität in der vollstationären Pflege

Die Landeshauptstadt München bewilligt nach Maßgabe dieser Leitlinien und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen für Maßnahmen zur fachlichen Qualifizierung und Supervisionen von beruflich Pflegenden, einschließlich Führungskräften, in der vollstationären Pflege. Diese Förderung beruht auf den Stadtratsbeschlüssen vom 08.03.2001, 05.07.2001 und 18.10.2018

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Zusätzlich sind die allgemeinen Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, maßgeblich.

1. Allgemeine Voraussetzungen und Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind alle vollstationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 2 Sozialgesetzbuch XI - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) -, die über einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI verfügen und ihre Leistungen im Stadtgebiet München erbringen.

Förderfähig im Sinne dieser Leitlinien sind die unter Ziffer 2 benannten Weiterbildungsmaßnahmen und Supervisionen.

2. Förderbereiche

2.1 Weiterbildungen

Folgende Weiterbildungen können grundsätzlich pro Pflegeeinrichtung und Jahr anerkannt werden:

- Gerontopsychiatrische Fachkraft für Pflege und Betreuung
- Palliativ Care für berufliche Pflegenden (mindestens Basiscurriculum 160 Std.)

Der Zuschuss beträgt maximal 90% der Weiterbildungskosten.

2.2 Supervisionen

Für Pflegeteams sowie für berufsgruppenübergreifende Teams (z.B. Präsenzkkräfte, Pflegenden) können bis zu drei Gruppen Supervisionen pro Jahr gefördert werden. Der Umfang ist abhängig von der Anzahl der vollstationären Pflegeplätze nach SGB XI in der Einrichtung:

- bis zu 100 vollstationäre Pflegeplätze eine Gruppe
- ab 101 bis 160 vollstationäre Pflegeplätze zwei Gruppen
- ab 161 Pflegeplätzen drei Gruppen

Pro Gruppe sind maximal 10 Team-Supervisionen à 90 Minuten (maximal 172,50 €) oder 15 Team-Supervisionen à 60 Minuten (maximal 115,00 €) mit bis zu 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmern möglich.

Die Supervision muss von einer qualifizierten Supervisorin oder einem qualifizierten Supervisor durchgeführt werden (Qualifizierungsnachweis ist vorzulegen).

3. Umfang der Förderung

- Bei Weiterbildungen sind die Lehrgangs- bzw. Schulungsgebühren förderfähig.
- Bei Supervisionen ist ausschließlich der Honorarsatz nach Ziffer 2.2 förderfähig.
- Die Zuschusshöhe ist abhängig von den insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
- Die Förderung bleibt erhalten, wenn eine Kofinanzierung nicht zu einer Überfinanzierung führt.
- **Nicht förderfähig** sind Zertifizierungs-, Prüfgebühren, Fahrt-, Material- und Verpflegungskosten sowie Personalausfallkosten.

4. Antragstellung und Verfahren

Anträge auf Förderung sind schriftlich innerhalb des Kalenderjahres einzureichen bei der

Landeshauptstadt München
Sozialreferat, Altenhilfe und Pflege
Orleansplatz 11
81667 München

- Der Antrag ist leserlich und vollständig ausgefüllt **vor** Beginn der Maßnahme per Post oder Fax zu stellen. Die Antragstellung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Unvollständig ausgefüllte Anträge können abgelehnt werden.
- Die Abwicklung (Beantragung und Abrechnung) kann nur direkt durch die vollstationäre Pflegeeinrichtung bzw. deren Trägerin und Träger erfolgen.
- Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, dem Amt für Soziale Sicherung, Abteilung Altenhilfe und Pflege, mitzuteilen, wenn und in welcher Höhe für die beantragte Weiterbildungsmaßnahme oder Supervision Zuwendungen Dritter beantragt bzw. gewährt werden.

Die Prüfung der Fördervoraussetzungen sowie die Bewilligung des Antrags erfolgen durch die oben genannte Förderstelle.

Als **Verwendungsnachweis** sind von den vollstationären Pflegeeinrichtungen nach Abschluss der Maßnahme(n) in Kopie einzureichen:

- Auszahlungsantrag
- Rechnung(en) der Bildungseinrichtung(en) bzw. der Supervisorin/des Supervisors
- Teilnahmenachweise (Teilnahme-Zertifikate bei Weiterbildungen bzw. Teilnahmelisten bei Supervisionen)

Die Abrechnung kann nur **innerhalb eines Jahres** nach Abschluss der Maßnahme erfolgen. Nach dieser Frist ist **keine** Erstattung mehr möglich.

Für die Rücknahme und den Widerruf der Bewilligungsbescheide sowie die Rückforderung der Fördermittel gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

5. Inkrafttreten

Die Leitlinien treten zum 01.01.2019 in Kraft.

München, den